

RS OGH 2022/2/14 1R4/22y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.2022

Norm

UWG §25 Abs7

ZPO §505 Abs4

Rechtssatz

Die Urteilsveröffentlichung ist nach § 25 Abs 7 UWG nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels) vorzunehmen. Solange ein Urteil bloß vollsteckbar ist (etwa weil die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision offen steht), kann die Veröffentlichung nicht erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 1 R 4/22y

Entscheidungstext OLG Wien 14.02.2022 1 R 4/22y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2022:RW0001011

Im RIS seit

30.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at